

Wahlordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten

Vom 24. April 2024

in der Fassung der Änderungssatzung vom 4. März 2025

Auf Grund von Art. 48 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 05. August 2022 (GVBl. Nr. 15/2022, S. 414ff.; BayRS 2210-1-3-WK) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Wahlordnung gilt für die Wahlen
 1. der Vertreterinnen und Vertreter im Senat (Art. 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 BayHIG),
 2. der Vertreterinnen und Vertreter im Fakultätsrat (Art. 41 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 bis 7 BayHIG),
 - 3¹. der weiteren Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden im [Studierendenparlament \(§ 45 Abs. 1 Nr. 3 HKE/GO\)](#)
- (2) Gehören einer Mitgliedergruppe nicht mehr Mitglieder an, als Vertreterinnen und Vertreter zu wählen sind, werden diese ohne Wahl Mitglieder des betreffenden Organs.
- (3) Die Wahl sonstiger Gremien oder Funktionen kann bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen online durchgeführt werden.

§ 2 Wahlrechtsgrundsätze

- (1) ¹Die Vertreterinnen und Vertreter gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 werden nach Maßgabe dieser Wahlordnung in gleicher, freier und geheimer Wahl in jeweils nach Gruppen getrennten Wahlgängen nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl unmittelbar gewählt (Listenwahl). ²Wird in einer Gruppe nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, erfolgt die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl).
- (2) Für die Wahlen bilden jeweils eine Gruppe
 1. die hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 2. die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden,
 3. die wissenschaftsstützenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 4. die Studierenden.
- (3) Die weiteren Vertreterinnen und Vertreter gem. § 1 Abs. 1 Nr. 3 werden nach Maßgabe dieser Wahlordnung in gleicher, freier und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) gewählt.

¹ § 1 Abs. 1 Nr. 3 geändert mWv 13.03.2025 durch Änderungssatzung v. 04.03.2025

- (4) Eine Abwahl von Vertreterinnen oder Vertretern einer Gruppe ist nicht zulässig.

§ 3 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

- (1) ¹Wahlberechtigt und wählbar ist jedes Mitglied der Hochschule, das der betreffenden Gruppe zugeordnet ist. ²Für nebenberuflich Tätige gilt dies nur, wenn deren regelmäßige Arbeitszeit mindestens zehn Stunden wöchentlich beträgt. ³Zeiten der Beurlaubung lassen das Wahlrecht unberührt. ⁴Mit dem Beginn der Freistellungsphase im Blockmodell der Altersteilzeit endet die Wahlberechtigung und Wählbarkeit.
- (2) Kommt für ein Mitglied der Hochschule die Zugehörigkeit zu mehr als einer der in § 2 Abs. 2 aufgezählten Gruppen in Betracht, gehört es zu der in der Reihenfolge des § 2 Abs. 2 zunächst aufgezählten Gruppe, soweit es dort wahlberechtigt ist.
- (3) ¹Bei der Wahl der Vertreterinnen und Vertreter im Fakultätsrat ist ein Mitglied der Hochschule nur in der Fakultät wahlberechtigt und wählbar, der es zum Zeitpunkt der Schließung des Wählerverzeichnisses angehört. ²Professorinnen und Professoren, die Zweitmitglied in einer anderen Fakultät sind, sind in dieser weder wahlberechtigt noch wählbar.
- (4) Mit dem Verlust der Wählbarkeit in der Gruppe, für die es gewählt ist, scheidet das betreffende Mitglied aus dem Senat oder dem Fakultätsrat aus.

§ 4 Ausübung des Wahlrechts; Wählerverzeichnis

- (1) ¹Das aktive und passive Wahlrecht können nur Wahlberechtigte ausüben, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind. ²Maßgeblicher Zeitpunkt für die Wahlberechtigung und Wählbarkeit ist der Tag der Schließung des Wählerverzeichnisses.
- (2) ¹Das Wählerverzeichnis wird von der Hochschulverwaltung erstellt. ²Es gliedert sich entsprechend § 2 Abs. 2 in vier Gruppen, die jeweils mindestens in Fakultäten und den sonstigen Bereich untergliedert werden. ³Innerhalb dieser Gliederung ist das Wählerverzeichnis in alphabetischer Reihenfolge zu führen oder in anderer Weise übersichtlich zu gestalten; es muss den Namen, den Vornamen und die Organisationseinheit der Wahlberechtigten enthalten. ⁴Das Wahlamt hat das Wählerverzeichnis bis zur Schließung laufend zu aktualisieren und zu berichtigen. ⁵Das Wählerverzeichnis kann auch in Form einer elektronisch gespeicherten Datei geführt werden. ⁶Rechtzeitig vor der Bekanntgabe nach Abs. 3 Satz 2 ist ein den Anforderungen dieser Wahlordnung entsprechender Ausdruck zu erstellen.
- (3) ¹Mindestens drei Wochen vor dem ersten Wahltag wird das Wählerverzeichnis geschlossen. ²Es muss mindestens während der letzten drei nicht vorlesungsfreien Tage vor der Schließung innerhalb der Hochschule möglichst in digitaler Form bekanntgemacht werden; Samstage gelten als vorlesungsfrei im Sinn dieser Bestimmung.
- (4) ¹Jede oder jeder Wahlberechtigte kann bei der Wahlleitung schriftlich vor Schließung des Wählerverzeichnisses Einspruch gegen die Nichteintragung oder eine falsche Eintragung in das Wählerverzeichnis einlegen; Einspruch gegen die Nichteintragung oder eine falsche Eintragung Dritter kann nicht eingelegt werden. ²Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter trifft unverzüglich, spätestens innerhalb von vier Kalendertagen nach Schließung des Wählerverzeichnisses eine Entscheidung.
- (5) ¹Gegen die Eintragung einer Person in das Wählerverzeichnis, die nicht wahlberechtigt ist, kann von jeder oder jedem Wahlberechtigten spätestens am ersten Arbeitstag nach Schließung des Wählerverzeichnisses schriftlich Einspruch eingelegt werden. ²Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter

entscheidet hierüber unverzüglich, spätestens innerhalb von vier Kalendertagen nach Schließung des Wählerverzeichnisses.

- (6) ¹Ist ein Einspruch begründet, so hat die Wahlleiterin oder der Wahlleiter das Wählerverzeichnis zu berichtigen. ²Die Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach dessen Schließung ist in einer Anlage zum Wählerverzeichnis zu vermerken.
- (7) Nach Schließung des Wählerverzeichnisses ist eine Berichtigung des Wählerverzeichnisses durch die Hochschulverwaltung von Amts wegen hinsichtlich der in Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 genannten Angaben vorzunehmen, soweit die Wahlberechtigung eines oder einer Einzelnen dadurch nicht berührt wird.

§ 5 Wahlorgane; Zusammensetzung und Aufgaben

- (1) Wahlorgane sind die Wahlleiterin oder der Wahlleiter sowie der Wahlausschuss.
- (2) Wahlleiterin oder Wahlleiter ist die Kanzlerin oder der Kanzler oder ein von ihr oder ihm beauftragtes Mitglied der Verwaltung.
- (3) ¹Dem Wahlausschuss gehören die Wahlleiterin oder der Wahlleiter, ein Mitglied des Senats, die oder der für die Organisation der Wahl zuständige Referentin oder Referent und zwei vom Studierendenparlament gewählte Vertreterinnen oder Vertreter der Studierenden an. ²Sie werden vom Senat für die jeweils nach dieser Wahlordnung durchzuführenden Wahlen bestellt. ³Scheidet ein Mitglied des Wahlausschusses aus, bestellt die Hochschulleitung eine Ersatzvertreterin oder einen Ersatzvertreter.
- (4) Die Wahlorgane können zur Erfüllung ihrer Aufgaben Hilfspersonen heranziehen (Wahlhelferinnen und Wahlhelfer).
- (5) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Wahlausschusses und lädt zu den Sitzungen ein.
- (6) ¹Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Er beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ³Kann in unaufschiebbaren Angelegenheiten der Wahlausschuss nicht mehr rechtzeitig geladen werden oder ist dieser nicht beschlussfähig, entscheidet in diesen unaufschiebbaren Angelegenheiten die Wahlleiterin oder der Wahlleiter an Stelle des Wahlausschusses.
- (7) ¹Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahlen, einschließlich der Auszählung der Stimmen, verantwortlich. ²Sie oder er
 - 1. bestimmt den Wahltermin,
 - 2. erlässt das Wahlausschreiben und
 - 3. gibt die weiteren für die Durchführung der Wahlen erforderlichen Angaben und Termine in der Hochschule bekannt.

§ 6 Wahlausschreiben

- (1) Spätestens fünf Wochen vor dem ersten Wahltag erlässt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter ein Wahlausschreiben, das in der Hochschule möglichst in digitaler Form bekannt gemacht wird.

² § 5 Abs. 3 Satz 1 geändert mWv 13.03.2025 durch Änderungssatzung v. 04.03.2025

(2) ¹Das Wahlausschreiben muss enthalten

1. Ort und Tag seines Erlasses,
2. die Zahl der in den einzelnen Gruppen zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter des jeweiligen Organs,
3. die Angabe, wie und wann das Wählerverzeichnis bekannt gemacht wird,
4. den Hinweis, dass die Ausübung des Wahlrechts von der Eintragung im Wählerverzeichnis abhängig ist,
5. die Aufforderung, Wahlvorschläge einzureichen; der Zeitraum, innerhalb dessen Wahlvorschläge eingereicht werden können, und der letzte Tag der Einreichungsfrist sind anzugeben,
6. den Hinweis, dass nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden und dass nur gewählt werden kann, wer in einen solchen Wahlvorschlag aufgenommen ist,
7. den Ort, an dem die Wahlvorschläge bekannt gegeben werden,
8. den Wahltermin und die Zeit der Stimmabgabe,
9. die Zahl der zu wählenden weiteren Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden im studentischen Konvent,
10. In welcher der folgenden Formen die Wahl stattfindet
 - als Urnenwahl ohne Briefwahl,
 - als Urnenwahl mit der Möglichkeit der Briefwahl
 - als Online-Wahl (Elektronische Wahl) mit Möglichkeit der Stimmabgabe per Brief oder
 - als Online-Wahl (Elektronische Wahl) ohne Möglichkeit der Stimmabgabe per Brief.

§ 7 Amtszeiten; Wahltermine, Online-Wahl

- (1) ¹Die Amtszeit der Vertreterinnen und Vertreter im Senat und im Fakultätsrat beträgt zwei Jahre; die Amtszeit der Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden beträgt ein Jahr. ²Die Amtszeit der weiteren Vertreterinnen und Vertreter [Studierendenparlament](#) beträgt ein Jahr. ³Die Amtszeit gem. S. 1 und 2 beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September.
- (2) ¹Die Wahlen finden am Ende eines Studienjahres für die mit dem folgenden Studienjahr beginnende Amtsperiode statt. ²Die Stimmabgabe ist an bis zu drei aufeinander folgenden nicht vorlesungsfreien Tagen durchzuführen; die Öffnungszeiten werden durch die Wahlleiterin oder den Wahlleiter festgesetzt. ³Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter bestimmt für die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter gem. § 1 Abs. 1 einen gemeinsamen Wahltermin, bei der Online-Wahl einen angemessenen Wahlzeitraum (erster und letzter Zeitpunkt einer möglichen elektronischen Stimmabgabe).
- (3) ¹Der Senat bestimmt auf Vorschlag der Wahlleiterin oder des Wahlleiters, ob die Wahl als Urnenwahl mit oder ohne Möglichkeit der Briefwahl oder als internetbasierte Online-Wahl (Elektronische Wahl) mit oder ohne Möglichkeit der Stimmabgabe per Brief durchgeführt wird. ²Wenn der Senat es als zweckmäßig erachtet, kann er auch in Teilen ein reines Briefwahlverfahren oder Online-Wahlen durchführen.

³ § 7 Abs. 1 Satz 2 geändert mWv 13.03.2025 durch Änderungssatzung v. 04.03.2025

- (4) ¹Wird während einer laufenden Amtsperiode im Sinn des Abs. 1 eine neue Fakultät gebildet, werden die Vertreterinnen und Vertreter im Fakultätsrat für den Rest der Amtsperiode gewählt. ²Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter legt den Wahltermin und die Zeit der Stimmabgabe fest.

§ 8 Wahlvorschläge

- (1) Vorschläge für die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter gem. § 1 Nr. 1 und 2 sind getrennt nach
1. den Organen Senat und Fakultätsrat und
 2. Gruppen (§ 2 Abs. 2)
- zu machen.
- (2) ¹Wahlvorschläge bedürfen der Schriftform. ²Die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber eines Wahlvorschlags darf höchstens das Dreifache der Zahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter betragen. ³Die Namen der einzelnen Bewerberinnen und Bewerber sind auf dem Wahlvorschlag mit fortlaufenden Nummern zu versehen. ⁴Bewerberinnen und Bewerber, die in der jeweiligen Gruppe nicht wählbar sind, werden durch die Wahlleiterin oder den Wahlleiter aus dem Wahlvorschlag gestrichen.
- (3) Der Wahlvorschlag muss den Namen, den Vornamen der Bewerberinnen und Bewerber sowie die Fakultät/Organisationseinheit, der sie angehören, enthalten; dem Wahlvorschlag soll eine kurz gefasste Gesamtbezeichnung gegeben werden.
- (4) ¹Mit dem Wahlvorschlag ist die schriftliche Einverständniserklärung der in ihm genannten Bewerberinnen und Bewerber zur Kandidatur auf diesem Wahlvorschlag vorzulegen; die Schriftform wird auch durch eine einfache E-Mail erfüllt. ²Deren Aufnahme in den Wahlvorschlag ohne Einverständniserklärung ist unzulässig. ³Ohne Einverständniserklärung benannte Kandidatinnen und Kandidaten sind durch die Wahlleiterin oder den Wahlleiter aus dem Vorschlag zu streichen.
- (5) ¹Bewerberinnen und Bewerber dürfen für eine Wahl zu einem Organ nur auf einem Wahlvorschlag, und zwar nur einmal, genannt werden. ²Wer mit seinem Einverständnis auf mehreren Wahlvorschlägen genannt wird, ist durch die Wahlleiterin oder den Wahlleiter auf allen Wahlvorschlägen zu streichen.
- (6) Die Zurücknahme von Wahlvorschlägen oder der Einverständniserklärung vorgeschlagener Bewerberinnen und Bewerber ist nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist durch schriftliche Erklärung gegenüber der Wahlleitung zulässig.
- (7) Wahlvorschläge können nur innerhalb des von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter festgesetzten Zeitraums, welcher angemessen bemessen wird, eingereicht werden.

§ 9 Prüfung der Wahlvorschläge

- (1) ¹Nach Ablauf der Einreichungsfrist (§ 8 Abs. 7) prüft der Wahlausschuss unverzüglich die Wahlvorschläge und entscheidet über deren Gültigkeit und Zulassung. ²Stellt er Mängel fest, gibt er den Wahlvorschlag an die berechnigte Person im Sinn des § 8 Abs. 3 Satz 2 mit der Aufforderung zurück, die Mängel innerhalb einer Frist von drei nicht vorlesungsfreien Tagen zu beseitigen; Samstag gelten als vorlesungsfreie Tage. ³Werden die Mängel nicht fristgerecht beseitigt, sind diese Wahlvorschläge ungültig.
- (2) Auf Grund der zugelassenen Wahlvorschläge werden von der Wahlleiterin oder vom Wahlleiter die Stimmzettel erstellt.

- (3) Spätestens eine Woche vor dem ersten Wahltag gibt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter die zugelassenen Wahlvorschläge bekannt; soweit Personenwahl stattfindet, ist besonders darauf hinzuweisen.

§ 10 Vorbereitung der Wahl und Gestaltung der Wahlunterlagen

- (1) ¹Wahlberechtigte, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten möglichst vor dem Zeitpunkt der Schließung des Wählerverzeichnisses eine Wahlbenachrichtigung in der Regel als elektronisches Dokument. ²In der Wahlbenachrichtigung wird den Wahlberechtigten mitgeteilt, bei welcher Gruppe und bei welcher Fakultät sie im Wählerverzeichnis eingetragen sind und in welchem Abstimmungsraum sie die Stimme abzugeben haben. ³Erfolgt eine Berichtigung des Wählerverzeichnisses, erhalten die betroffenen Wahlberechtigten gegebenenfalls eine berichtigte Wahlbenachrichtigung. ⁴Mit der Wahlbenachrichtigung erhalten die Wahlberechtigten einen Vordruck für einen Antrag auf Übersendung der Briefwahlunterlagen (§ 12 Abs. 2); im Falle einer Online-Wahl die Zugangsdaten zum Wahlportal und Hinweise zur Anmeldung im Wahlportal sowie gegebenenfalls den Hinweis, dass die Online-Wahl während des von der Wahlleitung festgelegten Wahlzeitraums in einem genauer bezeichneten Wahlraum möglich ist.
- (2) ¹Für jede Gruppe (§ 2 Abs. 2) und jedes Organ werden besondere Stimmzettel hergestellt. ²Auf dem Stimmzettel sind die Vorgeschlagenen in der dem Wahlvorschlag entsprechenden Reihenfolge mit den in § 8 Abs. 3 Satz 1 genannten Angaben aufzuführen; auf dem Stimmzettel ist darauf hinzuweisen, dass die Wahl als Personenwahl durchgeführt wird. ³In den Stimmzetteln ist auf die Möglichkeiten der Stimmabgabe nach § 11 Abs. 4 und 5 hinzuweisen.
- (3) Soweit diese Wahlordnung nichts Näheres bestimmt, entscheidet die Wahlleiterin oder der Wahlleiter über die äußere Gestaltung der Wahlunterlagen.

§ 11 Stimmabgabe bei Urnenwahl

- (1) ¹Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter bestimmt Zahl und Ort der Abstimmungsräume. ²Sie oder er trifft Vorkehrungen, dass die Wählerinnen und Wähler den Stimmzettel im Abstimmungsraum unbeobachtet kennzeichnen können. ³Für die Aufnahme der Stimmzettel sind Wahlurnen zu verwenden. ⁴Jegliche Beeinflussung der Wahlberechtigten im Abstimmungsraum ist unzulässig.
- (2) ¹Für jeden Abstimmungsraum werden von der Wahlleiterin oder vom Wahlleiter mindestens zwei Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer bestellt. ²Mindestens eine Wahlhelferin oder ein Wahlhelfer muss ständig im Abstimmungsraum anwesend sein, solange dieser zur Stimmabgabe geöffnet ist.
- (3) Die Stimmberechtigten erhalten von den Wahlhelfern beim Betreten des Abstimmungsraums die erforderlichen Stimmzettel.
- (4) ¹Ist nach den Grundsätzen der Verhältniswahl zu wählen (§ 2 Abs. 1 Satz 1), kann die Stimme nur für Bewerberinnen und Bewerber abgegeben werden, deren Namen in demselben Wahlvorschlag enthalten sind. ²Jede wahlberechtigte Person hat so viele Stimmen, wie für ihre Gruppe in Senat oder Fakultätsrat Vertreterinnen und Vertreter zu wählen sind. ³Sie kann einen Wahlvorschlag unverändert annehmen oder Bewerberinnen oder Bewerbern innerhalb der ihr zustehenden Stimmenzahl jeweils bis zu drei Stimmen geben (Häufelung); es brauchen nicht alle Stimmen abgegeben zu werden. ⁴Die wahlberechtigte Person gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass sie durch ein Kreuz oder auf eine andere Weise eindeutig auf dem Stimmzettel erkennbar macht, welchen Wahlvorschlag oder welche Bewerberinnen oder Bewerber sie wählt; will die wahlberechtigte Person häufeln, setzt sie vor den Namen der Bewerberin oder des Bewerbers die Zahl der Stimmen, die sie dieser Bewerberin oder diesem Bewerber geben will, oder eine entsprechende Anzahl von Kreuzen. ⁵Nimmt die wahlberechtigte Person einen Wahlvorschlag unverändert an, wird den Bewerberinnen und Bewerbern dieses Wahlvorschlags in der Reihenfolge ihrer Benennung (§ 8 Abs. 2) je eine Stimme bis zur Erreichung der der wahlberechtigten Person insgesamt zustehenden Stimmenzahl zugerechnet; enthält der Wahlvorschlag weniger

Bewerberinnen und Bewerber als der wahlberechtigten Person Stimmen zustehen, gilt dies als Verzicht der wahlberechtigten Person auf ihre weiteren Stimmen.

- (5) ¹Ist nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl zu wählen (§ 2 Abs. 1 Satz 2), wird die Stimme für die zu wählenden einzelnen Bewerberinnen oder Bewerber abgegeben. ²Jede wahlberechtigte Person hat so viele Stimmen, wie für ihre Gruppe in das jeweilige Organ Vertreterinnen oder Vertreter zu wählen sind. ³Sie kann Bewerberinnen oder Bewerber innerhalb der ihr zustehenden Stimmenzahl jeweils bis zu drei Stimmen geben (Häufelung). ⁴Die wahlberechtigte Person gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass sie durch ein Kreuz oder auf andere Weise eindeutig auf dem Stimmzettel erkennbar macht, wen sie wählt; will sie häufeln, gilt Abs. 4 Satz 3 Halbsatz 2. ⁵Vergibt die wahlberechtigte Person weniger Stimmen als ihr insgesamt zustehen, verzichtet sie auf ihre weiteren Stimmen.
- (6) ¹Vor Einwurf des gefalteten Stimmzettels in die Urne ist festzustellen, ob die wahlberechtigte Person im Wählerverzeichnis eingetragen ist; sie hat sich auf Verlangen über ihre Person auszuweisen. ²Ist die wahlberechtigte Person im Wählerverzeichnis eingetragen, gibt der Wahlvorstand die Wahlurne frei; die wahlberechtigte Person wirft den gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne. ³Die Stimmabgabe ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.
- (7) ¹Wird die Wahlhandlung unterbrochen oder das Wahlergebnis nicht unmittelbar nach Abschluss der Stimmabgabe festgestellt, hat der Wahlvorstand für die Zwischenzeit die Wahlurne so zu verschließen und aufzubewahren, dass der Einwurf oder die Entnahme von Stimmzetteln ohne Beschädigung des Verschlusses unmöglich ist. ²Bei Wiedereröffnung der Wahl oder bei Entnahme der Stimmzettel zur Stimmzählung hat sich der Wahlvorstand davon zu überzeugen, dass der Verschluss unversehrt ist.
- (8) ¹Nach Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Zeit dürfen nur noch die Wahlberechtigten abstimmen, die sich in diesem Zeitpunkt im Wahlraum befinden. ²Nach Stimmabgabe durch die anwesenden Wählerinnen und Wähler erklärt der Wahlvorstand am letzten Wahltag die Wahl für beendet.

§ 12 Stimmabgabe bei Briefwahl

- (1) Die Stimmabgabe ist auch in der Form der Briefwahl zulässig.
- (2) ¹Der Antrag auf Übersendung oder Aushändigung der Briefwahlunterlagen muss spätestens zwei Wochen vor Beginn der Wahl in Textform (§ 126b BGB) bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter eingehen. ²Bei persönlicher Entgegennahme der Wahlunterlagen können Anträge auf Briefwahl bis eine Woche vor der Wahl gestellt werden. ³Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter sendet den Wahlberechtigten unverzüglich nach Bekanntgabe der zugelassenen Wahlvorschläge die Wahlunterlagen zu oder händigt sie aus. ⁴Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter hat die Übersendung oder Aushändigung im Wählerverzeichnis zu vermerken; Wahlberechtigte, bei denen im Wählerverzeichnis die Übersendung oder Aushändigung der Briefwahlunterlagen vermerkt ist, können ihre Stimme nur durch Briefwahl abgeben.
- (3) ¹Die Briefwählerinnen und Briefwähler haben der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter in verschlossenem Briefwahlumschlag die in den Wahlumschlägen eingeschlossenen Stimmzettel so rechtzeitig zu übersenden oder zu übergeben, dass der Wahlbrief spätestens vor Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Zeit der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zugeht. ²Der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter nach diesem Zeitpunkt zugehende Briefwahlumschläge gelten nicht als Stimmabgabe. ³Für die Stimmabgabe in der Form der Briefwahl gelten im Übrigen § 11 Abs. 4 und 5 entsprechend.
- (4) ¹Spätestens nach Abschluss der Stimmabgabe werden den rechtzeitig eingegangenen Briefwahlumschlägen die Wahlumschläge entnommen und nach Vermerk der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis in die Wahlurne gelegt. ²Die den Wahlumschlägen entnommenen Stimmzettel sind vor Beginn der Auszählung – unter Wahrung des Wahlheimnisses – mit den übrigen Stimmzetteln zu vermischen.

§ 13 Stimmabgabe bei Online-Wahl

- (1) ¹Die Stimmabgabe erfolgt in elektronischer Form. ²Die Wählerinnen und Wähler geben ihre Stimme in der Weise ab, dass sie für die betreffende Wahl jeweils den dazugehörigen elektronischen Stimmzettel persönlich und unbeobachtet kennzeichnen. ³Die Authentifizierung der Wählerin oder des Wählers erfolgt durch die in der Wahlbenachrichtigung genannten Zugangsdaten am Wahlportal. ⁴Der elektronische Stimmzettel ist entsprechend der im Wahlportal enthaltenen Anleitung elektronisch auszufüllen und abzusenden. ⁵Dabei ist durch das verwendete elektronische Wahlsystem sicherzustellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann. ⁶Die Speicherung der abgesandten Stimmen muss anonymisiert und so erfolgen, dass die Reihenfolge des Stimmeingangs nicht nachvollzogen werden kann. ⁷Die Wählerin oder der Wähler müssen bis zur endgültigen Stimmabgabe die Möglichkeit haben, ihre Eingabe zu korrigieren oder die Wahl abzuberechnen. ⁸Ein Absenden der Stimme ist erst auf der Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch die Wählerin oder der Wähler zu ermöglichen. ⁹Die Übermittlung muss für die Wählerin oder den Wählern am Bildschirm erkennbar sein. ¹⁰Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen.
- (2) ¹Bei der Stimmeingabe darf es durch das verwendete elektronische Wahlsystem zu keiner Speicherung der Stimme der Wählerin oder des Wählers in dem von ihm oder ihr hierzu verwendeten Computer kommen. ²Es muss gewährleistet sein, dass unbemerkte Veränderungen der Stimmeingabe durch Dritte ausgeschlossen sind. ³Auf dem Bildschirm muss der Stimmzettel nach Absenden der Stimmeingabe unverzüglich ausgeblendet werden. ⁴Das verwendete elektronische Wahlsystem darf die Möglichkeit für einen Papierausdruck der abgegebenen Stimme nach der endgültigen Stimmabgabe nicht zulassen. ⁵Die Speicherung der Stimmabgabe in der elektronischen Wahlurne muss nach einem nicht nachvollziehbaren Zufallsprinzip erfolgen. ⁶Die Anmeldung am Wahlsystem, die Auswahl und Abgabe der Stimme sowie persönliche Informationen und IP-Adressen der Wahlberechtigten dürfen nicht protokolliert werden.
- (3) Die Stimmabgabe in elektronischer Form ist nach Entscheidung der Wahlleiterin oder des Wahlleiters während des Wahlzeitraums auch in einem Wahlraum möglich.

§ 14 Beginn und Ende der Online-Wahl

Beginn und Beendigung der Elektronischen Wahl ist nur bei gleichzeitiger Autorisierung durch die Wahlleiterin oder den Wahlleiter und einer weiteren Person des Wahlausschusses zulässig.

§ 15 Störungen der Online-Wahl

- (1) ¹Ist die elektronische Stimmabgabe während der Wahlfrist aus von der Hochschule zu vertretenen technischen Gründen den Wahlberechtigten nicht möglich, kann die Wahlleitung im Einvernehmen mit dem Wahlvorstand die Wahlfrist verlängern. ²Die Verlängerung muss allgemein bekannt gegeben werden.
- (2) ¹Werden während der elektronischen Wahl Störungen bekannt, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschens der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können und eine mögliche Stimmenmanipulation ausgeschlossen ist, kann der Wahlvorstand solche Störungen beheben oder beheben lassen und die Wahl fortsetzen; andernfalls ist die Wahl ohne Auszählung der Stimmen zu stoppen. ²Wird die Wahl fortgesetzt, ist die Störung und deren Dauer im Protokoll zur Wahl zu vermerken. ³Im Falle des Abbruchs der Wahl entscheidet die Wahlleitung im Einvernehmen mit dem Wahlvorstand über das weitere Verfahren.

§ 16 Briefwahl bei Online-Wahl

¹Wird die Wahl als Online-Wahl mit der Möglichkeit der Briefwahl zugelassen, so gilt für die Briefwahl § 12. ²Mit dem Versand oder der Aushändigung der Briefwahlunterlagen sind die Wahlberechtigten von der elektronischen Stimmabgabe ausgeschlossen.

§ 17 Technische Anforderungen

- (1) ¹Elektronische Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn das verwendete elektronische Wahlsystem aktuellen technischen Standards entspricht. ²Das System muss die in den nachfolgenden Absätzen aufgeführten technischen Spezifikationen besitzen.
- (2) ¹Zur Wahrung des Wahlgeheimnisses müssen elektronische Wahlurne und elektronisches Wahlverzeichnis auf verschiedener Serverhardware geführt werden. ²Das Wahlverzeichnis soll auf einem hochschuleigenen Server gespeichert sein.
- (3) ¹Die Wahlserver müssen vor Angriffen aus dem Netz geschützt sein, insbesondere dürfen nur autorisierte Zugriffe zugelassen werden. ²Autorisierte Zugriffe sind insbesondere die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe zugelassener Wähler, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf mehrfacher Ausübung des Stimmrechtes (Wahldaten). ³Es ist durch geeignete technische Maßnahmen zu gewährleisten, dass im Falle des Ausfalles oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereiches keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen können.
- (4) ¹Das Übertragungsverfahren der Wahldaten ist so zu gestalten, dass sie vor Ausspä- oder Entschlüsselungsversuchen geschützt sind. ²Die Übertragungswege zur Überprüfung der Stimmberechtigung des Wählers sowie zur Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis und die Stimmabgabe in die elektronische Wahlurne müssen so getrennt sein, dass zu keiner Zeit eine Zuordnung des Inhalts der Wahlentscheidung zum Wähler möglich ist.
- (5) ¹Die Datenübermittlung muss verschlüsselt erfolgen, um eine unbemerkte Veränderung der Wahldaten zu verhindern. ²Bei der Übertragung und Verarbeitung der Wahldaten ist zu gewährleisten, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist.

§ 18 Ermittlung des Abstimmungsergebnisses

- (1) Unverzüglich nach Beendigung der Stimmabgabe ist die Auszählung der abgegebenen Stimmen vorzunehmen; sie soll spätestens eine Woche nach Beendigung der Stimmabgabe abgeschlossen sein.
- (2) ¹Nach Öffnung der Wahlurnen werden die Stimmzettel auf ihre Gültigkeit geprüft. ²Ein abgegebener Stimmzettel ist ungültig,
 1. wenn er keine Bewerberin oder keinen Bewerber oder keinen Wahlvorschlag kennzeichnet,
 2. wenn er als nichtamtlich erkennbar ist,
 3. wenn die Stimmabgabe bei Briefwahl nicht entsprechend § 12 Abs. 3 Satz 1 erfolgt ist,
 4. wenn der Stimmzettel einen Zusatz, der nicht der Kennzeichnung der gewählten Bewerberin und Bewerber oder des gewählten Wahlvorschlags dient, oder einen Vorbehalt enthält,
 5. soweit für eine Bewerberin oder einen Bewerber mehr als drei Stimmen abgegeben wurden, hinsichtlich der weiteren Stimmen für die Bewerberin oder den Bewerber,

6. wenn die der wahlberechtigten Person zur Verfügung stehende Stimmenzahl auch nach Abzug der nach Nr. 5 ungültigen Stimmen überschritten wurde,
 7. wenn bei Listenwahl mehr als ein Wahlvorschlag gekennzeichnet ist oder Bewerberinnen oder Bewerber aus mehr als einem Wahlvorschlag gekennzeichnet sind,
 8. wenn aus dem Stimmzettel der Wille der wahlberechtigten Person nicht zweifelsfrei erkennbar ist.
- (3) Bei Zweifeln über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmabgabe entscheidet der oder die Vorsitzende des Wahlausschusses.
- (4) Die auf jede einzelne Bewerberin und jeden einzelnen Bewerber, bei Listenwahl darüber hinaus die auf jeden Wahlvorschlag entfallenden gültigen Stimmen werden zusammengezählt.
- (5) ¹Wird die Wahl als Online-Wahl durchgeführt, gelten die Abs. (1) – (4) entsprechend, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist. ²Bei einer Online-Wahl ist für die Administration der Wahlserver und insbesondere für die Auszählung und Archivierung der Wahl die Autorisierung durch die Wahlleiterin oder den Wahlleiter und mindestens eine weitere Person des Wahlausschusses notwendig. ³Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter veranlasst nach Beendigung der Online-Wahl die elektronische Auszählung der abgegebenen Stimmen und stellt das Ergebnis durch Ausdruck des elektronisch bereitgestellten Abstimmungsergebnisses fest, das von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter und einer weiteren Person des Wahlausschusses abgezeichnet wird. ⁵Alle Datensätze der Online-Wahl sind in geeigneter Weise zu speichern.

§ 19 Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) ¹Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter stellt nach Auszählung der Stimmen für jede Wahl und jede Gruppe
1. die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen,
 2. die Anzahl der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen,
 3. im Falle der personalisierten Verhältniswahl die Zahl der auf jede Liste entfallenen gültigen Stimmzettel,
 4. die Errechnung der Sitzverteilung auf die Listen,
 5. die Zahl der innerhalb der Listen auf die einzelnen Bewerberinnen oder Bewerber entfallenen gültigen Stimmen, sowie die endgültige Reihenfolge der Bewerberinnen oder Bewerber auf den einzelnen Listen,
 6. im Falle der Mehrheitswahl die Zahl der auf jede Bewerberin oder jeden Bewerber und entfallenen gültigen Stimmen,
 7. die Namen der gewählten Bewerberinnen und Bewerber und ihrer Ersatzmitglieder,
 8. die Wahlbeteiligung in Prozent fest.

²Er oder sie hat es von Amts wegen zu berichtigen, wenn innerhalb von vier Monaten nach der Feststellung Schreibfehler, Rechenfehler und ähnliche Unrichtigkeiten bekannt werden.

- (2) ¹Die Zuteilung der auf die einzelnen Wahlvorschläge der Gruppen entfallenden Sitze erfolgt nach dem Höchstzahlverfahren (d'Hondt). ²Die Zahlen der gültigen Stimmzettel, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen sind, werden nacheinander solange durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt, bis so viele Höchstzahlen ermittelt sind, als Sitze zu vergeben sind. ³Jedem Wahlvorschlag wird dabei der Reihe nach so oft ein Sitz angerechnet, als er jeweils die höchste Teilungszahl aufweist.

- (3) ¹Entfallen auf einen Wahlvorschlag nach den Höchstzahlen mehr Sitze als Bewerberinnen und Bewerber genannt sind, fallen die restlichen Sitze den übrigen Wahlvorschlägen in der Reihenfolge der nächsten Höchstzahlen zu. ²Liegen für die Zuteilung des letzten Sitzes in einer Gruppe die gleichen Höchstzahlen vor, entscheidet das von einem Mitglied des Wahlausschusses zu ziehende Los. ³Wahlvorschlägen, auf die keine Stimmen entfallen sind, kann kein Sitz zugeteilt werden.
- (4) ¹Innerhalb der Wahlvorschläge sind die Sitze den darin aufgeführten Bewerberinnen und Bewerbern in der Reihenfolge ihrer Stimmennzahlen zuzuteilen. ²Haben mehrere Bewerberinnen und Bewerber die gleiche Stimmennzahl erhalten, entscheidet die Reihenfolge der Benennung der Bewerberinnen und Bewerber (§ 8 Abs. 2) über die Zuweisung des Sitzes.
- (5) ¹Die nicht gewählten Bewerberinnen und Bewerber eines Wahlvorschlags sind in der Reihenfolge des Abs. 4 Ersatzvertreterinnen und Ersatzvertreter für die auf diesen Wahlvorschlag entfallenden Sitze. ²Sind für einen Wahlvorschlag Ersatzvertreterinnen oder Ersatzvertreter nicht oder nicht mehr vorhanden, bestimmt sich der Ersatzvertreterin oder die Ersatzvertreter in entsprechender Anwendung des Abs. 3; bei Feststellung des Wahlergebnisses genügt ein Hinweis auf diese Regelung.
- (6) ¹Bei Personenwahl sind abweichend von den Abs. 2 bis 5 die Personen gewählt, die die höchste Stimmennzahl erhielten. ²Bei Stimmengleichheit entscheidet das von einem Mitglied des Wahlausschusses zu ziehende Los. ³Die Nichtgewählten sind in der Reihenfolge ihrer Stimmennzahl Ersatzvertreterinnen und Ersatzvertreter; bei Stimmengleichheit entscheidet das von einem Mitglied des Wahlausschusses zu ziehende Los über die Reihenfolge; Personen, die keine Stimme erhalten haben, sind nicht Ersatzvertreter und Ersatzvertreterinnen.
- (7) In den Fällen des Art. 35 Abs. 1 Satz 2 [BayHIG](#) gelten die Abs. 2 bis 5 entsprechend.⁴
- (8) ¹Entfallen auf Vertreterinnen und Vertreter im Senat nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 aus einer Fakultät mehr als zwei Sitze und ist die Hochschule in mindestens drei Fakultäten gegliedert (Art. 35 Abs. 1 Satz 3 [BayHIG](#)),⁵ werden die über die Zahl zwei hinausgehenden weiteren Sitze denjenigen Bewerberinnen und Bewerber anderer Fakultäten zugeteilt, auf die nach Maßgabe der Abs. 2 bis 5 die weiteren Sitze entfallen würden. ²Maßgebend ist die Zahl der Fakultäten am Tag vor Erlass des Wahlausschreibens.

§ 20 Wahl Niederschrift; Aufbewahrung von Wahlunterlagen

- (1) Über alle relevanten Beschlüsse der Wahlorgane sowie über die Wahlhandlung sind Niederschriften zu fertigen.
- (2) Die Wahl Niederschriften sollen insbesondere den Gang der Wahlhandlung aufzeichnen, das Wahlergebnis festhalten und besondere Vorkommnisse vermerken.
- (3) Die Wahlunterlagen sind bis zum Ablauf der Amtszeit der gewählten Vertreterinnen und Vertreter aufzubewahren.

§ 21 Benachrichtigung der Gewählten; Annahme der Wahl

- (1) ¹Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter hat die Gewählten unverzüglich von ihrer Wahl schriftlich gegen Nachweis zu verständigen. ²Die Wahl ist angenommen, wenn nicht spätestens am dritten Tag nach Zugang der Benachrichtigung der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter eine schriftliche Ablehnung der Wahl aus wichtigem Grund vorliegt. ³Ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung der Wahl vorliegt, entscheidet der Wahlausschuss.

⁴ § 19 Abs. 7 angepasst mWv 13.03.2025 durch Änderungssatzung v. 04.03.2025

⁵ § 19 Abs. 8 Satz 1 angepasst mWv 13.03.2025 durch Änderungssatzung v. 04.03.2025

- (2) ¹Nach Annahme der Wahl können die Gewählten von ihrem Amt nur zurücktreten, wenn der Ausübung des Amts wichtige Gründe entgegenstehen. ²Ob wichtige Gründe vorliegen, entscheidet die Hochschulleitung.

§ 22 Nachrücken von Ersatzvertreterinnen und Ersatzvertretern

- (1) ¹Wird die Wahl von einer gewählten Person rechtswirksam nicht angenommen, rückt die Ersatzvertreterin oder der Ersatzvertreter nach, der oder die gemäß § 19 Abs. 5 oder Abs. 6 Satz 3 in der Reihenfolge der Ersatzvertreterinnen und Ersatzvertreter der oder die Nächste ist. ²Sind Ersatzvertreterinnen oder Ersatzvertreter nicht vorhanden, bleibt der betreffende Sitz unbesetzt; eine Ergänzungswahl findet nicht statt.
- (2) ¹Scheidet eine gewählte Vertreterin oder ein gewählter Vertreter aus, gelten Abs. 1 und § 21 entsprechend. ²Die Entscheidung nach § 21 Abs. 1 Satz 3 trifft die Hochschulleitung.

§ 23 Wahlprüfung

- (1) Jede wahlberechtigte Person kann nach der Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Wahl in ihrer Gruppe innerhalb von sieben Tagen unter Angabe von Gründen anfechten; die Anfechtung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter.
- (2) Die Anfechtung ist begründet, wenn wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind und diese Verletzung zu einer fehlerhaften Sitzverteilung geführt hat.
- (3) Eine Anfechtung der Wahl mit der Begründung, dass eine wahlberechtigte Person an der Ausübung ihres Wahlrechts gehindert gewesen sei, weil sie nicht oder nicht mit der richtigen Gruppenzugehörigkeit in das Wählerverzeichnis eingetragen wurde, oder dass eine Person an der Wahl teilgenommen habe, die zwar in das Wählerverzeichnis eingetragen, aber nicht wahlberechtigt war, ist nicht zulässig.
- (4) ¹Über die Anfechtung entscheidet der Wahlausschuss. ²Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und der Antrag stellenden sowie der unmittelbar betroffenen Person zuzustellen. ³Ist die Anfechtung begründet, hat der Wahlausschuss entweder das Wahlergebnis bei fehlerhafter Auszählung zu berichtigen oder die Wahl in dem erforderlichen Umfang für ungültig zu erklären und insoweit eine Wiederholungswahl anzuordnen; vorbehaltlich einer anderweitigen Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren wird bei der Wiederholungswahl nach denselben Vorschlägen und auf Grund desselben Wählerverzeichnisses gewählt wie bei der für ungültig erklärten Wahl; wirkt sich ein Verstoß für die Sitzverteilung nur in einer Gruppe aus, ist nur diese Wahl für ungültig zu erklären und zu wiederholen. ⁴Eine Wiederholung der Wahl ist unverzüglich durchzuführen. ⁵Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter legt den Wahltermin und die Zeit der Stimmabgabe fest. ⁶§ 7 Abs. 2 Satz 1 gilt für Wiederholungswahlen nicht.

§ 24 Fristen

- (1) ¹Soweit für die Stellung von Anträgen oder die Einreichung von Vorschlägen die Wahrung einer Frist vorgeschrieben ist, läuft die Frist am letzten Tag um 16.00 Uhr ab. ²§ 12 Abs. 3 bleibt unberührt.
- (2) Die in § 4 Abs. 4 und 5, § 8 Abs. 7, § 12 Abs. 2, § 21 Abs. 1 und § 23 Abs. 1 genannten Fristen sind Ausschlussfristen.

§ 25 Anwendung von Vorschriften dieser Wahlordnung; besondere Bestimmungen über Wahltermine und Amtszeiten

- (1) Die Bestimmungen dieser Wahlordnung gelten auch für Neuwahlen nach Auflösung von Senat oder Fakultätsrat, soweit hierfür in Abs. 2 nicht besondere Bestimmungen getroffen werden.
- (2) ¹Die Vertreterinnen und Vertreter im Senat und in den Fakultätsräten werden für den Rest der Amtszeit der Vertreter und Vertreterinnen des aufgelösten Organs gewählt. ²Liegt der Zeitpunkt der Stimmabgabe für die Durchführung von Neuwahlen innerhalb der letzten sechs Monate der Amtszeit von Vertreterinnen und Vertretern einer Gruppe des aufgelösten Organs, werden die Vertreterinnen und Vertreter dieser Gruppe in den Neuwahlen für den Rest der Amtszeit in dem aufgelösten Organ und die folgende Amtszeit gewählt. ³Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter legt den Wahltermin und die Zeit der Stimmabgabe fest. ⁴§ 7 Abs. 2 Satz 1 gilt für Neuwahlen nicht.

§ 26 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Bekanntgabe in Kraft.

Anmerkung:

Diese Fassung soll eine Arbeitshilfe darstellen, in der die Änderungen gemäß Änderungssatzung Vom 4. März 2025 berücksichtigt sind.

Die Gültigkeit der Wahlordnung Vom 24.04.2024 und der Änderungssatzung Vom 4. März 2025 wird hierdurch nicht berührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Kempten vom 16.04.2024 sowie der Genehmigung des Präsidenten vom 16.04.2024.

Kempten, 24.04.2024

Prof. Dr. Wolfgang Hauke
-Präsident-

Diese Satzung wurde am 30.04.2024 in der Hochschule Kempten niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 30.04.2024 durch Anschlag bekannt gemacht. Tag der Bekanntgabe ist der 30.04.2024.